

RS Vwgh 1989/11/15 89/02/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs4;

Rechtssatz

Wird ein Rechtsmittelverzicht deshalb abgegeben, weil der vom Bescheid Betroffene fälschlich von einer "offenbaren Aussichtslosigkeit" des Rechtsmittels ausgegangen ist, so handelt es sich dabei um einen - rechtlich unerheblichen - Motivirrtum, auf dessen Ursache es nicht ankommt (Hinweis E 21.1.1988, 88/02/0002). Auf die "Ursache" der Beweggründe kommt es sohin nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020143.X02

Im RIS seit

16.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at